



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme

Vom 2. August 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 2. August 2018 eine Änderung des Beschlusses vom 19. Juli 2018 über die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a (Beilage), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BAnz AT 07.11.2017 B3) beschlossen:

- I. Der Beschluss vom 19. Juli 2018 wird unter II. Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung von Darmkrebs wird in § 10 Qualitätsanforderungen für die Koloskopie gemäß § 7 und § 8 wie folgt geändert:
 1. Der zweite Halbsatz wird nach dem Komma durch folgenden Text ersetzt:
„die über eine Genehmigung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie) vom 1. Juli 2012 verfügen.“
 2. Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die in dieser Richtlinie beschriebenen koloskopischen Untersuchungen dürfen nicht von Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden, die die Bezeichnung „Fachärztin oder Facharzt Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Fachärztin oder Facharzt Kinderchirurgie“ führen.“
- II. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 2. August 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken